

GERICHT

Art und Weise der Bestimmung des einen verhinderten Richter ersetzenden Richters

(2015/C 213/02)

Am 13. Mai 2015 hat das Gericht im Hinblick darauf, dass die Verfahrensordnung vom 4. März 2015 am 1. Juli 2015 in Kraft tritt, beschlossen, dass ab diesem Zeitpunkt der Präsident des Gerichts in den in Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 der Verfahrensordnung genannten Fällen einer Verhinderung den Richter, der den verhinderten Richter ersetzt, gemäß der in Art. 8 der Verfahrensordnung festgelegten Rangordnung — mit Ausnahme des Vizepräsidenten und der Kammerpräsidenten — bestimmt. Der Präsident des Gerichts kann von dieser Reihenfolge jedoch abweichen, um eine ausgewogene Verteilung der Arbeitsbelastung sicherzustellen.

Bei Dringlichkeit und unter besonderen Umständen kann der Präsident des Gerichts bestimmen, dass er selbst den verhinderten Richter ersetzt.

Besetzung der Großen Kammer

(2015/C 213/03)

Am 13. Mai 2015 hat das Gericht im Hinblick darauf, dass die Verfahrensordnung vom 4. März 2015 am 1. Juli 2015 in Kraft tritt, beschlossen, dass für die Zeit vom 1. Juli 2015 bis zum 31. August 2016 die folgenden 15 Richter gemäß Art. 15 Abs. 2 der Verfahrensordnung die Große Kammer bilden: der Präsident des Gerichts, der Vizepräsident, die acht Kammerpräsidenten, die zwei Richter des ursprünglich mit der Rechtssache befassten Spruchkörpers mit drei Richtern, die zwei Richter, die diesen Spruchkörper mit drei Richtern hätten vervollständigen müssen, wenn die Rechtssache einer Kammer mit fünf Richtern zugewiesen worden wäre, und ein weiterer Richter, der nach der in Art. 8 der Verfahrensordnung festgelegten Rangordnung bestimmt wird.

Aufhebung der Entscheidung vom 23. September 2013 zur Bestimmung des in Vertretung des Präsidenten des Gerichts für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters

(2015/C 213/04)

Am 13. Mai 2015 hat das Gericht im Hinblick darauf, dass die Verfahrensordnung vom 4. März 2015 am 1. Juli 2015 in Kraft tritt, gemäß Art. 157 Abs. 4 der Verfahrensordnung beschlossen, mit Wirkung vom 1. Juli 2015 die Entscheidung vom 23. September 2013 aufzuheben, mit der Richter Forwood für die Zeit vom 23. September 2013 bis zum 31. August 2016 als Richter bestimmt wurde, der in Vertretung des Präsidenten des Gerichts bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständig ist (Abl. 2013, C 313, S. 5).
